

I. HINWEISE ZUR EINHALTUNG DER GEMEINDLICHEN SATZUNGEN

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

zu Ihrem Bauvorhaben wünschen wir Ihnen viel Erfolg und möchten Ihnen dazu folgende Hinweise geben:

1. Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal:

Die Herstellungsbeiträge zur Wasserversorgungsanlage und zur Entwässerungsanlage werden nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Werden durch einen Neubau oder Anbau zusätzliche Geschossflächen hergestellt, für die noch keine Beiträge entrichtet worden sind, entsteht die Beitragsschuld auch hierfür. Bei einer Veränderung der Grundstücks- oder der Geschossfläche entsteht die Beitragsschuld mit Abschluss der Maßnahme.

Durch die Vergrößerung der Geschossfläche kann bei Grundstücken, die noch nicht mit ihrer gesamten Fläche zum Herstellungsbeitrag herangezogen worden sind, auch für die Grundstücksfläche ein weiterer Beitrag fällig werden. **Der Grundstückseigentümer hat den Abschluss von Maßnahmen, die beitragsrechtliche Auswirkungen haben, der Gemeinde mitzuteilen.**

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweiligen Beitragssatzung der Gemeinde. Da hier erhebliche Kosten auf Sie zu kommen können, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig über die voraussichtliche Höhe zu informieren und die **Kosten bei Ihrer Finanzierungsplanung** zu berücksichtigen.

Die Satzungen können im Internet unter www.vg-aindling.de, Ortsrecht der Gemeinde, Kanalisation bzw. Wasser als pdf-Dateien eingesehen werden. Außerdem können die Satzungen während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der VG-Aindling eingesehen werden. Für ein persönliches Beratungsgespräch steht Ihnen gerne Herr Marb (Tel.: 08237/9607-38) zur Verfügung.

Unabhängig von den Herstellungsbeiträgen sind der Gemeinde die Kosten für die Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse innerhalb Ihres Grundstücks in voller Höhe zu erstatten.

2. Niederschlagswasserbeseitigung:

- Drainagewasser darf nicht in die Kanalisation geleitet werden!
- Versiegelte Hofflächen dürfen nicht zu öffentlichen Verkehrsflächen entwässern (Rinne nötig oder entsprechendes Gefälle mit Entwässerung bzw. Versickerung auf eigenem Grund)! Die Vorgaben der schriftlichen Genehmigung der VG zur Grundstücksentwässerungsanlage sind zwingend einzuhalten.

3. Schutz vor Rückstau aus der Kanalisation:

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch einen Rückstau aus der Kanalisation entstehen. Ein Rückstau kann zum Beispiel bei einem Starkregenereignis auftreten, bei dem die Kanäle das abfließende Wasser nicht mehr aufnehmen können. Dabei kann, wenn dagegen keine Vorkehrungen getroffen sind, Abwasser durch den Grundstücksanschluss in Ihr Gebäude gelangen und aus den Abläufen austreten. Die öffentlichen Kanäle werden entsprechend dem Stand der Technik so bemessen, dass sie auch das Wasser von starken Niederschlägen schadlos abführen können. Dennoch ist es für keine Gemeinde bezahlbar, die Kanäle so groß zu dimensionieren, dass sie auch für jedes außergewöhnlich starke Niederschlagsereignis ausreichen. Um sich gegen Rückstau zu schützen, muss jeder Bauherr in seinem Entwässerungssystem geeignete Vorkehrungen (z. B. Rückstauverschluss, Überheben des Abwassers über die Rückstauenebene) treffen. Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinden sieht vor, dass sich jeder Anschlussnehmer gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz selbst zu schützen hat. Vorrichtungen zur Verhinderung von Kanalarückstau gehören nicht zum Grundstücksanschluss sondern zur Grundstücksentwässerungsanlage.

Für den Einbau entsprechender Vorrichtungen hat der Anschlussnehmer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 12.01.1973 Nr. VII C 59/70, VerwRSpr 25,231) auf eigene Kosten selbst zu sorgen. Gem. Abschnitt 8.2 der DIN 1986, Teil 1, sind Ablaufstellen, deren Wasserspiegel unterhalb der Rückstauenebene liegt, gegen Rückstau zu sichern.

HINWEIS FÜR EINLEITUNGEN IN ENTWÄSSERUNGSANLAGEN (SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANÄLE):

Für Einleitungen in die gemeindlichen Entwässerungsanlagen bitten wir die Vorschriften der gemeindlichen Entwässerungssatzungen der jeweiligen Gemeinde zu beachten. Auskünfte hierzu erhalten Sie ebenfalls unter den angegebenen Telefonnummern.

Insbesondere darf darauf hingewiesen werden, dass in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser und in Schmutzwasserkanäle keine Farbstoffe, feste Stoffe insbesondere kein Schlämme und Betonreste eingeleitet werden dürfen. Diese verursachen Schäden an der gemeindlichen Kanalisation für welche der Verursacher haftet.

Regenwassernutzungsanlagen sind genehmigungspflichtig!

Sie sind Bestandteil der Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen. Für den Betrieb einer solchen Anlage ist ein Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Aindling zu stellen. Nach Prüfung des Antrags kann mit entsprechenden Auflagen eine Befreiung von der Benutzungspflicht nach der Wasserabgabebesatzung erteilt werden.

Wichtig: Für die Regenwassernutzungsanlagen ist ein zusätzlicher vom Versorgungsträger geeichter Zähler einzubauen. Auskunft über die Kosten für die Erstanschaffung sowie den Austausch nach Ablauf des Eichjahres erteilt Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Aindling.

Gesammeltes Niederschlagswasser darf erlaubnisfrei, ordnungsgemäß für Zwecke der **Gartenbewässerung** verwendet werden.

II. Zur praktischen Umsetzung der Herstellung der Hausanschlüsse:

Kanal:

Die Herstellung des Hausanschlusses (von der Entsorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze) als auch der Grundstücksentwässerungsanlage selbst (von Grundstücksgrenze bis ins Gebäude) **darf ausschließlich durch eine Fachfirma erfolgen. Die Beauftragung erfolgt durch die jeweilige Gemeinde. Der geplante Baubeginn für Ihr Vorhaben ist der Gemeinde mitzuteilen.**

Es wird eine gesonderte Rechnung für die Herstellung des Grundstückanschlusses erstellt und für den Anteil (innerhalb des Grundstückes) direkt dem Grundstückseigentümer zugestellt.

Wasser:

Die Herstellung der Wasserversorgungsleitung wird ausschließlich durch den Wasserverband Lechraingruppe für die jeweilige Gemeinde durchgeführt.

ANSPRECHPARTNER ZUR KOORDINIERUNG :

Wasser: Wasserverband Lechraingruppe
Kanal: Verwaltungsgemeinschaft Aindling

0171 318 877 3
08237 9607-21

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AINDLING
FÜR DIE GEMEINDEN AINDLING –PETERSDORF-TODTENWEIS

